jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/6/22 91/07/0165

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1993

Index

L66505 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Salzburg
001 Verwaltungsrecht allgemein
80/06 Bodenreform

Norm

FlVfGG §36 Abs1;
FlVfLG Slbg 1973 §40 Abs2;
VwRallg;

Rechtssatz

Lautet die Verwaltungsordnung des Regulierungsplanes einer Agrargemeinschaft lediglich dahin, daß Beschwerden gegen den Obmann oder gegen Beschlüsse der Vollversammlung binnen drei Wochen bei der Agrarbehörde einzubringen sind, ohne den Beginn der Frist zu regeln, so kann die Auffassung der Behörde, der Lauf der Beschwerdefrist habe mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des von der Beschwerde betroffenen Vollversammlungsbeschlusses durch den Beschwerdeführer begonnen, nicht als rechtswidrig beurteilt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991070165.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at